



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.02.2024

Nr. 1c

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	25
	Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2023 für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 «Spielhallen und Wettbüros“	26
	Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2023 für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 «Spielhallen und Wettbüros“	28
	Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 – 2023 für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“	30
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“ für das Gebiet zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg nördlich des Bebauungsplanes Nr. 108 Rettmers Höhe gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	32
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettmer Nord“ für das Gebiet zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg nördlich des Bebauungsplanes Nr. 108 Rettmers Höhe, gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	33
	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg, für das Gebiet zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg nördlich des Bebauungsplanes Nr. 108 Rettmers Höhe, gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	35

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

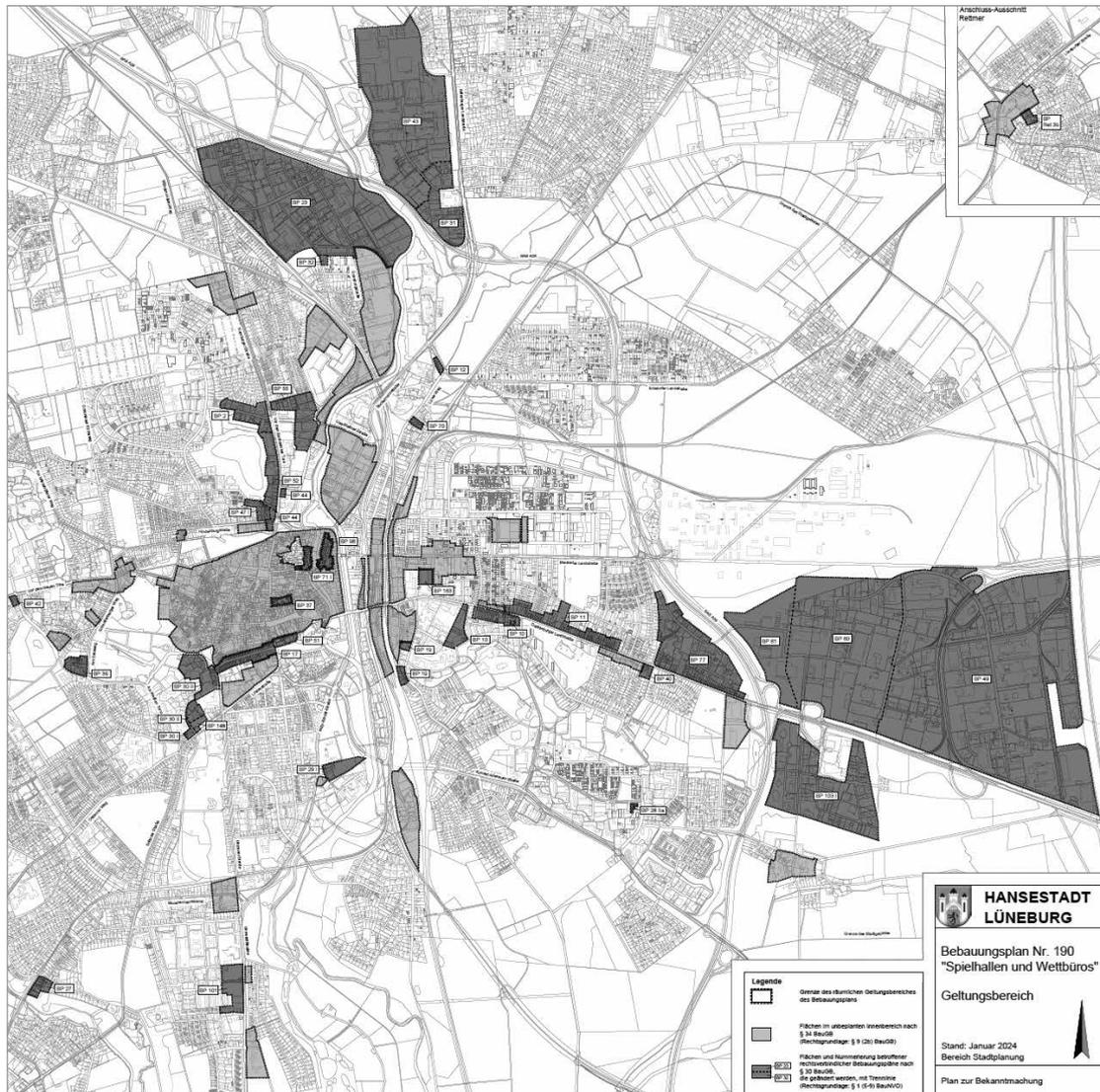
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den dargestellten Geltungsbereich wird der (einfache) Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ aufgestellt. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dieser Beschlussvorlage dargestellt.
2. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung von Spielhallen und Wettbüros als Unterart der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang im Bereich Stadtplanung und im Internet durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird zu gegebener Zeit gesondert bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ wird als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2023 für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 «Spielhallen und Wettbüros»

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2023

für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für die Flurstücke 26/53 und 26/102, Flur 41, Gemarkung Lüneburg (Fährsteg 1). Diese Flurstücke stellen eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

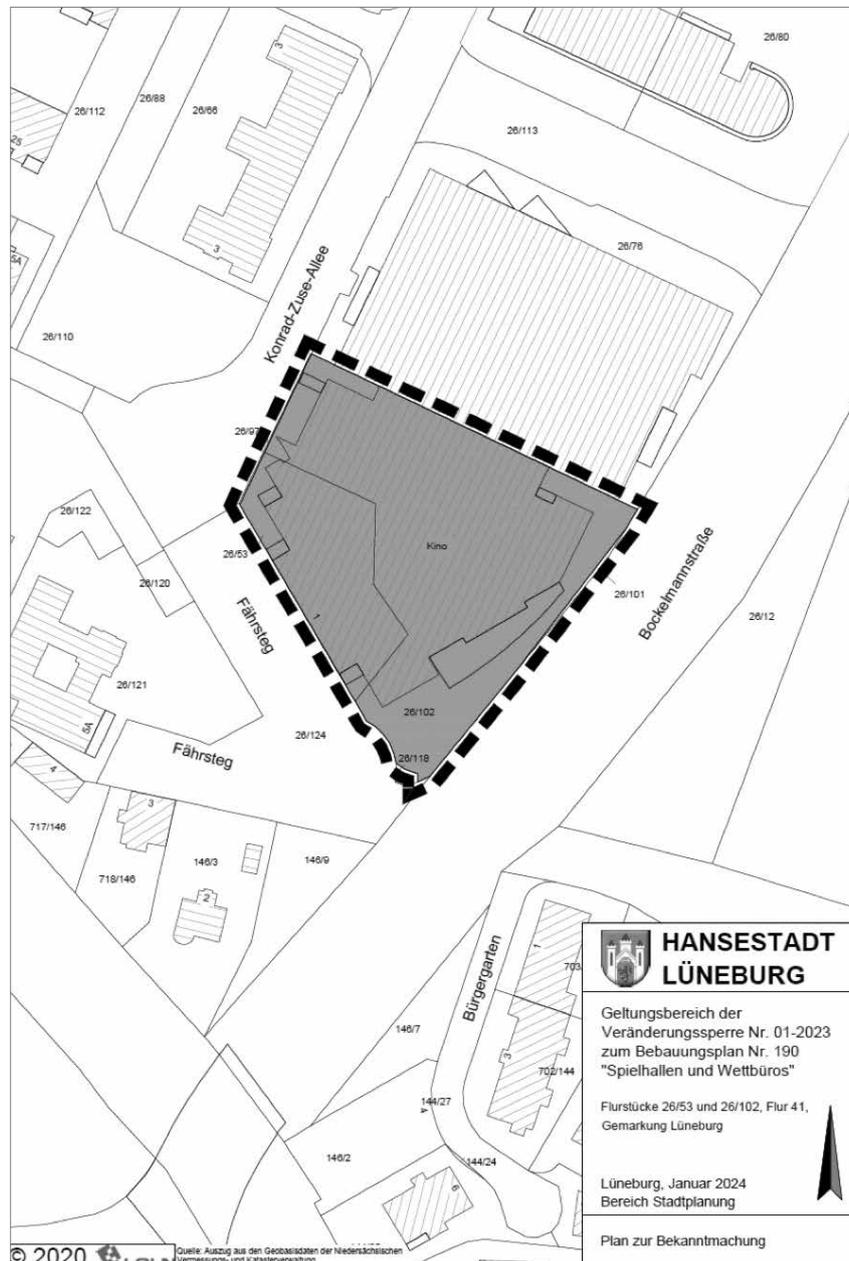
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Kalisch



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2023 für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 «Spielhallen und Wettbüros»

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2023

für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für das Flurstück 22/205, Flur 45, Gemarkung Lüneburg (Max-Jenne-Straße 5). Dieses Flurstück stellt eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

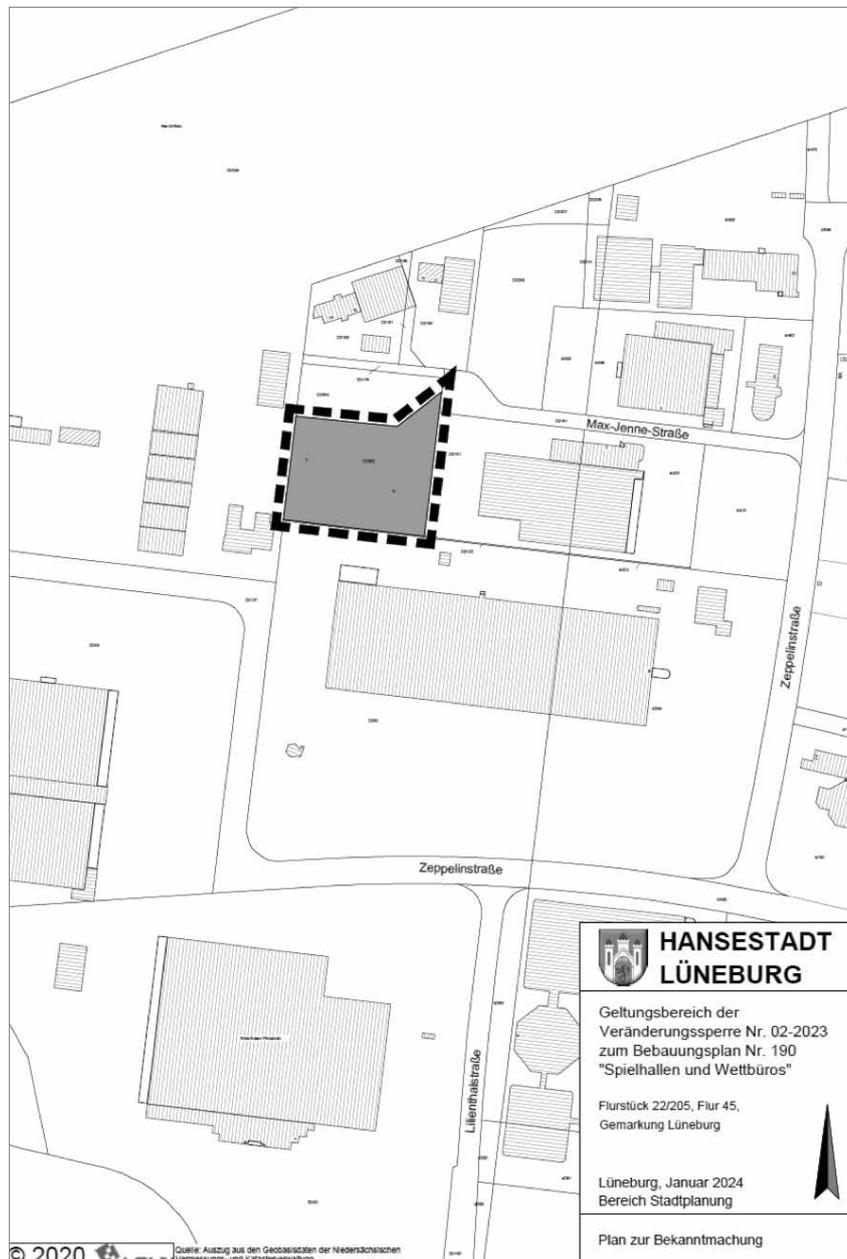
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Kalisch



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2023 für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2023

für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6), als Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre gilt für das Flurstück 161/2, Flur 17, Gemarkung Lüneburg (Apothekenstraße 6). Dieses Flurstück stellt eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 190 „Spielhallen und Wettbüros“ dar, für den der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

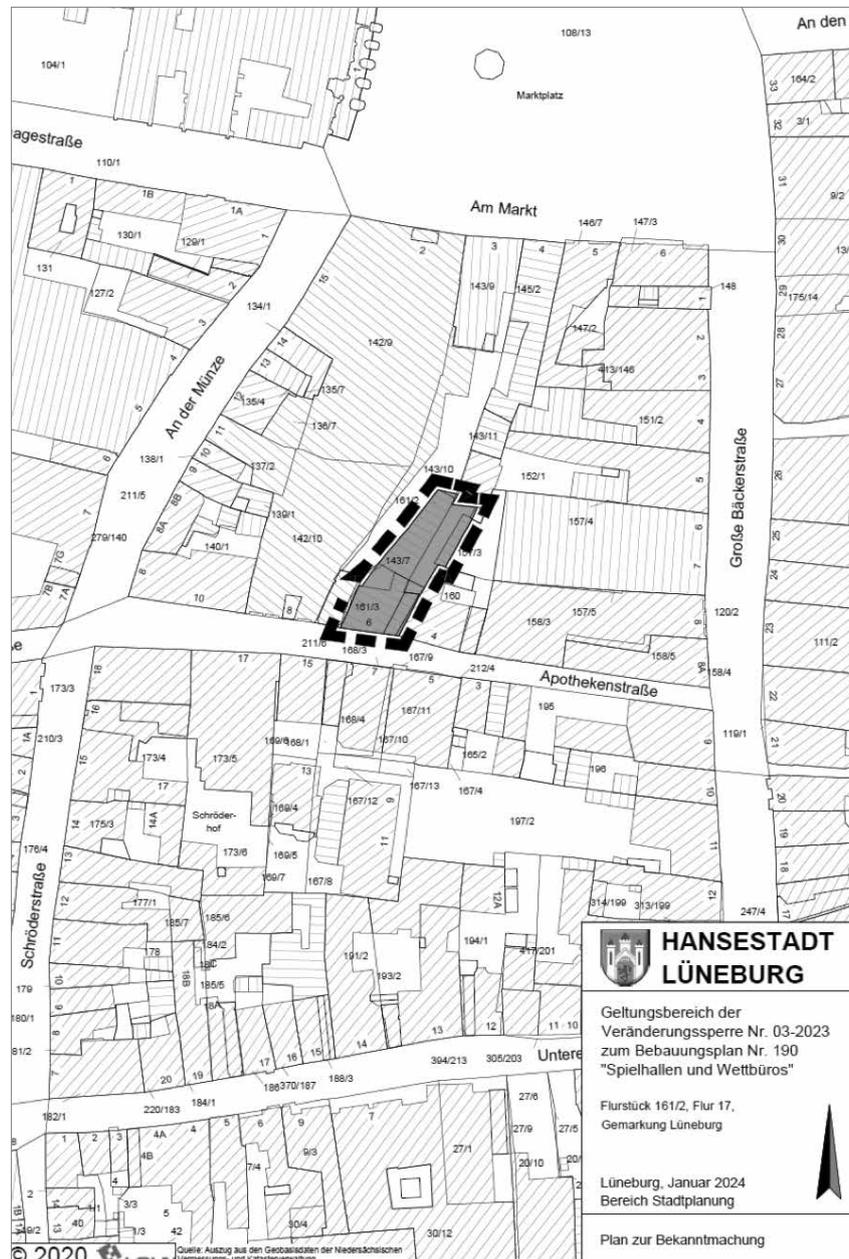
Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Kalisch



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 02.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“ für das Gebiet zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg nördlich des Bebauungsplanes Nr. 108 Rettmers Höhe gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung vom 23.04.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 182 gefasst. Dieser wurde im Amtsblatt vom 21.06.2021 bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes erneut beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Empfehlung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung vom 20.03.2023 wird nicht mehr gefolgt. Vielmehr wird der Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2020 weitergeführt.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit nicht störender landwirtschaftlicher und gärtnerischen Nutzung.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach Erstellung eines abgestimmten städtebaulichen Entwurfs durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Vorentwurf des städtebaulichen Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“ einschließlich Erläuterung liegt in der Zeit vom **19.02.2024** bis einschließlich **19.03.2024** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder per E-Mail eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

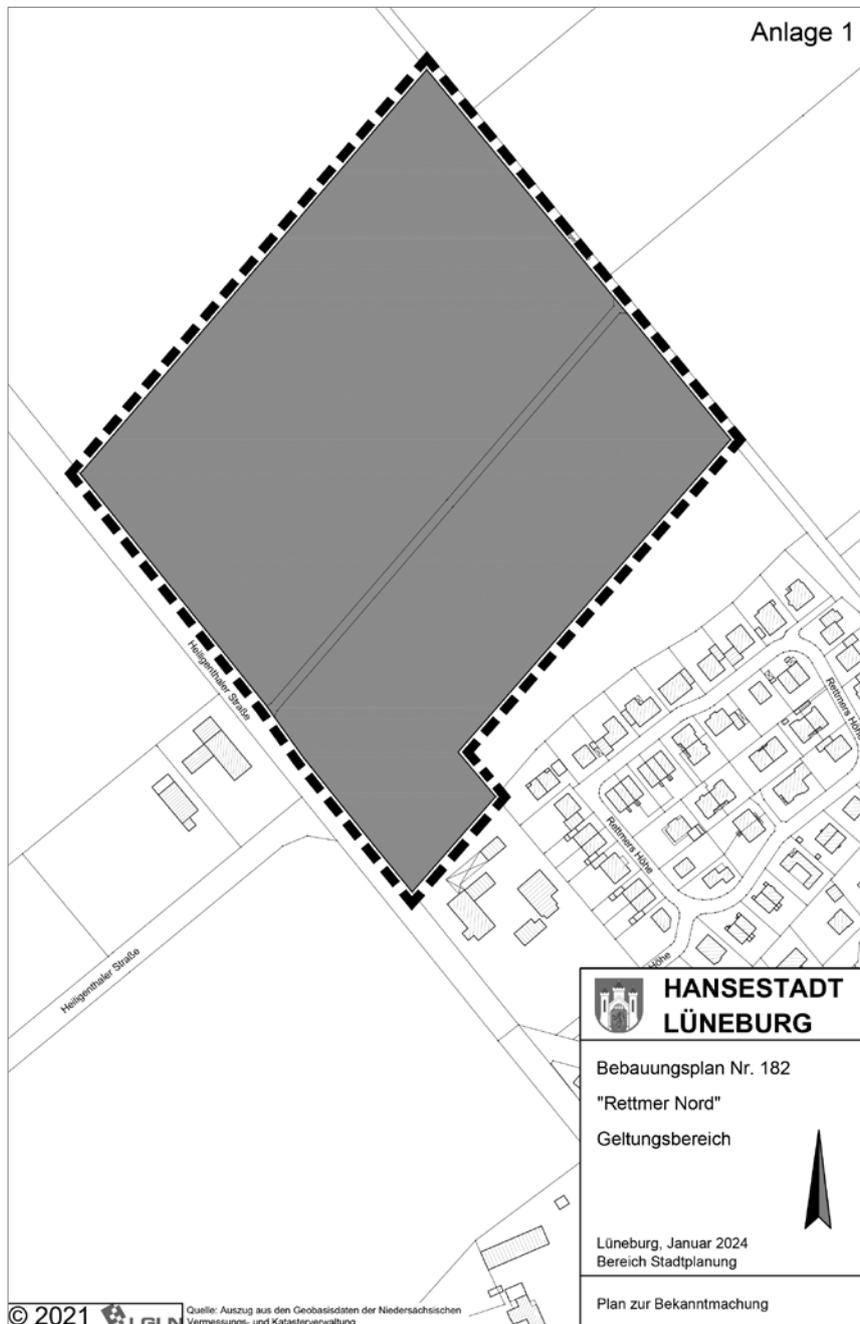
- Elektronisch an die E-Mail-Adresse Stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de
- Schriftlich an Hansestadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung, Am Ochsenmarkt 1, 2335 Lüneburg

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn diese in elektronischer Form zugestellt werden. Nach Möglichkeit sollten Stellungnahmen daher in elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB, unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, den 24.01.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettmer Nord“ für das Gebiet zwischen Heilighenthaler Straße und Margeritenweg nördlich des Bebauungsplanes Nr. 108 Rettmers Höhe, gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung vom 23.04.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 182 sowie die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt vom 21.06.2021 bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 07.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes erneut beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Empfehlung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung vom 20.03.2023 wird nicht mehr gefolgt. Vielmehr wird der Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2020 weitergeführt.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit nicht störender landwirtschaftlicher und gärtnerischen Nutzung.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach Erstellung eines abgestimmten städtebaulichen Entwurfs durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Vorentwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettmer Nord“ einschließlich Erläuterung, mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke, liegt in der Zeit vom **19.02.2024** bis einschließlich **19.03.2024** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder per E-Mail eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

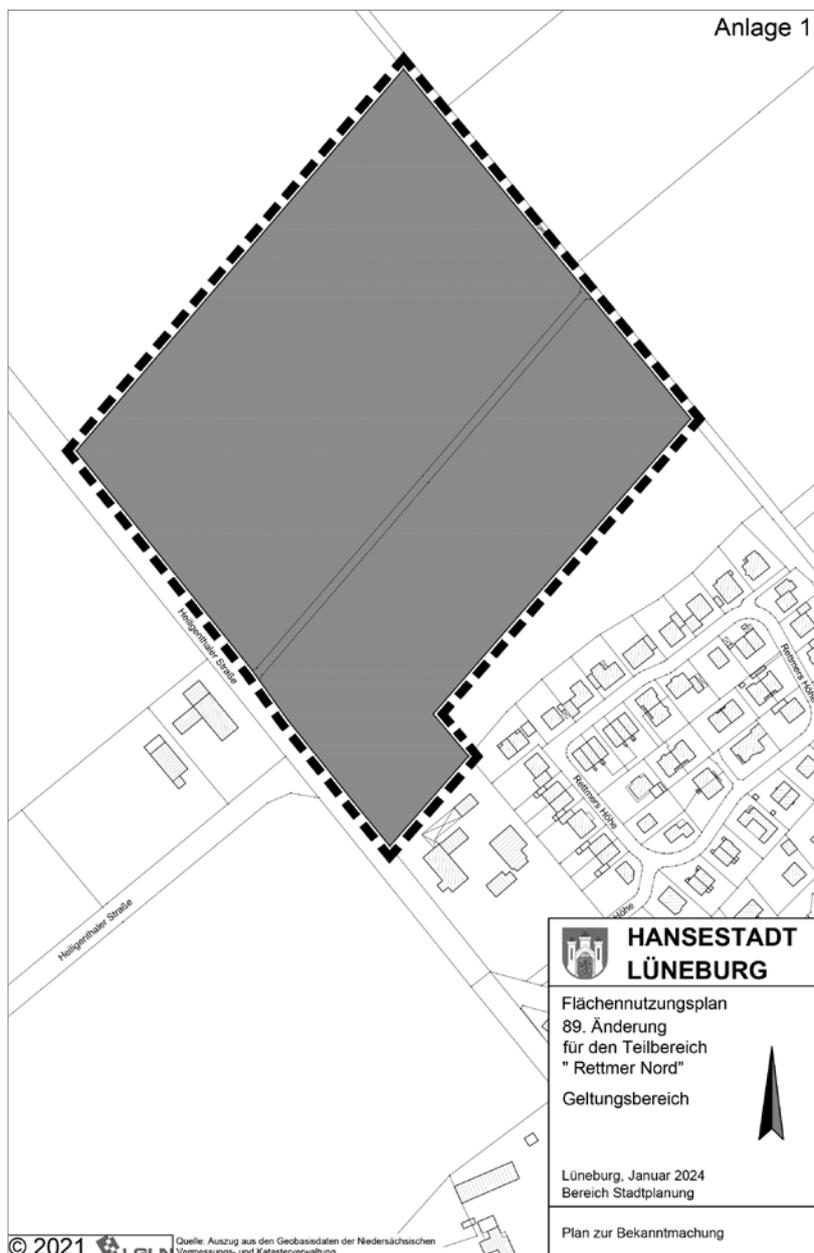
- Elektronisch an die E-Mail-Adresse Stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de
- Schriftlich an Hansestadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung, Am Ochsenmarkt 1, 2335 Lüneburg

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn diese in elektronischer Form zugestellt werden. Nach Möglichkeit sollten Stellungnahmen daher in elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB, unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, den 24.01.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann

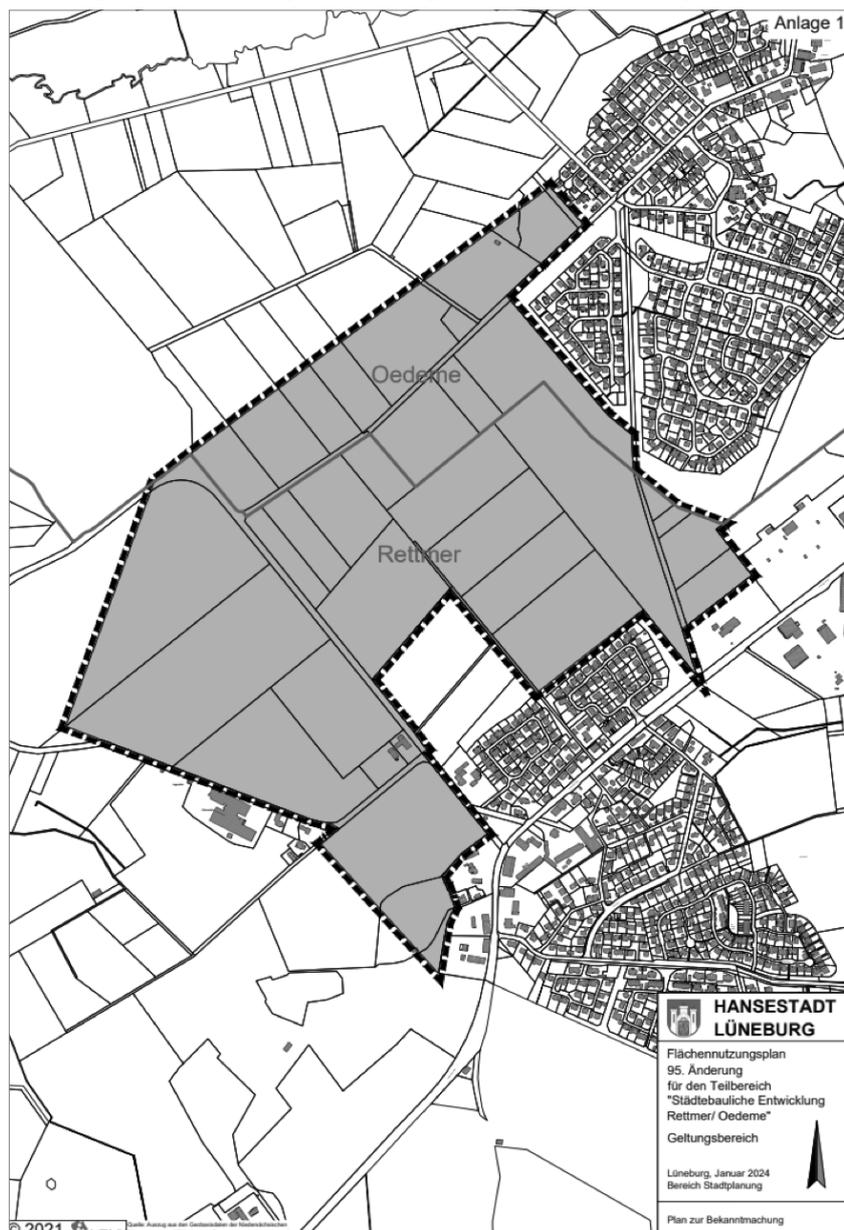


Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg, für das Gebiet zwischen Heiligenthaler Straße und Margeritenweg nördlich des Bebauungsplanes Nr. 108 Rettmers Höhe, gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zur Deckung des anhaltend hohen Wohnraumbedarfs, bedarf es auch der Entwicklung weiterer Baugebiete. Um die Größenordnung und Verteilung im Stadtgebiet darzustellen, werden die Entwicklungsabsichten in ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) eingearbeitet.
2. Angesichts des anhaltenden Bedarfs sind zur Umsetzung der Ziele des ISEK und der Raumordnung geeignete Flächen für die Siedlungsentwicklung im Nahbereich künftiger Bahnhaltepunkte zu konzipieren. Dazu wird durch eine Änderung des Flächennutzungsplans ein Verfahren zur Bestimmung von Flächen für den Wohnungsbau und ergänzender Flächen für die Stadtentwicklung eingeleitet. Im Zuge des Verfahrens sind die Entwicklungsziele und Darstellungen einzelner Flächen konkret zu bestimmen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, den 19.01.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann